

1. Geltungsbereich

Hinweis: Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kunden der ifa systems AG.

Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen regeln in Verbindung mit dem zu unterschreibenden Lizenzvertrag für das einzelne Produkt abschließend die Nutzungsüberlassung von Software der ifa systems AG (im Folgenden **Lizenzgeber** genannt). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Die Runtime-Lizenzen (RTL) für Software-Produkte werden abschließend durch die jeweiligen Lizenzverträge und Allgemeinen Lizenzbedingungen geregelt.

Alle sonstigen Lieferungen und Leistungen werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Nutzungsüberlassung

- 2.1. Die Überlassung erfolgt in maschinenlesbarer Form (kompilierter Objektcode). Die Lieferung des Quellcodes (Sourcecode) ist nicht geschuldet.
- 2.2. Begleitmaterial ist das Anwenderhandbuch. Dieses kann in elektronischer Form geliefert werden.
- 2.3. Ein darüberhinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden.
- 2.4. Die ifa systems AG verwendet Lizenzschutz- / Kopierschutzmechanismen.

3. Nutzungsumfang

- 3.1. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist örtlich beschränkt auf das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Bestimmungsland. Soweit keine Bestimmung erfolgt ist, ist die Nutzung auf das Land beschränkt, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat.
- 3.2. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf folgende Nutzungshandlungen im Rahmen des vertraglichen Gebrauchs:
 - die Installation der Software auf dem/den bestimmungsgemäßen Rechner(n) und die Anfertigung von Sicherungskopien;
 - das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und die Ausführung des Programms.

4. Urheberrechte

- 4.1. Die Software und Benutzerdokumentation sind urheberrechtlich geschützt.
- 4.2. Der Lizenznehmer darf ohne Zustimmung des Lizenzgebers aufgrund des Urheberrechtsschutzes über obige Nutzungshandlungen (§ 2 Nutzungsumfang) hinaus die Software und das Begleitmaterial nicht ändern, übersetzen, vervielfältigen, umarbeiten, verbreiten, wiedergeben und zugänglich machen, auch nicht teilweise oder vorübergehend.
- 4.3. Ein Verstoß wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

5. Weitergabe

- 5.1. Eine Vermietung der Software ist nicht erlaubt.
- 5.2. Der Lizenznehmer darf die Software nur nach vorheriger, ausführlicher und schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers an Dritte weitergeben.

6. Mängelhaftung bei Software (Gewährleistung)

- 6.1. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit der beim Lizenznehmer vorhandenen Hard- und Software zusammenarbeitet.
- 6.2. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Mängeln vollkommen freie Software zu erstellen.
- 6.3. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche.
- 6.4. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an den Lizenzgeber herauszugeben.
- 6.5. Eine aktualisierte Dokumentation wird nur bei wesentlichen Änderungen der Software im Rahmen der Gewährleistung geliefert.
- 6.6. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht dem Lizenzgeber zu.
- 6.7. Weitergehende gesetzliche Rechte des Lizenznehmers bleiben unberührt.

- 6.8. Die zur Verfügung gestellten neuen Fassungen der Software sind frei von Schutzrechten Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen. Unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen unterrichtet, dem Lizenzgeber die alleinige Rechtsverteidigung überlässt und den Lizenzgeber in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer von allen solchen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten für die Rechtsverteidigung im Rahmen der Haftung freistellen.
- 6.9. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Leistungen des Lizenzgebers Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Lizenzgeber nach seiner Wahl entweder auf eigene Kosten für den Lizenznehmer das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie die Schutzrechte nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
- 6.10. Die Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.
- 6.11. Hat der Lizenznehmer Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem Lizenzgeber geltend gemacht und es stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der Lizenzgeber für den geltend gemachten Mangel nicht haftet, so hat der Lizenznehmer, sofern er die Inanspruchnahme des Lizenzgebers grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Lizenzgeber entstandenen Aufwand zu ersetzen.

7. Haftung

- 7.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lizenzgeber – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei
- 7.1.1. Vorsatz,
 - 7.1.2. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - 7.1.3. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - 7.1.4. bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat oder
 - 7.1.5. bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat, oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.
- 7.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber bei leichter Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 7.3. Bei grob fahrlässiger und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch nicht-leitende Angestellte haftet der Lizenzgeber ebenfalls.
- 7.4. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 7.5. In den Fällen von Ziff. 7.2 und Ziff. 7.4 haftet der Lizenzgeber für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf die Höhe der Lizenzgebühr für das schadensverursachende Produkt, im Jahr begrenzt auf die Höhe der zweifachen Lizenzgebühr für das schadensverursachende Produkt.
- 7.6. Weitere Ansprüche, insbesondere aus einer verschuldensunabhängigen Haftung, sind ausgeschlossen.
- 7.7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8. Verjährung

- 8.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- 8.2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für Schadensersatzansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 8.3. Die Verjährungsfristen in Ziff. 8.1-8.2 gelten mit folgenden Maßgaben:
 - 8.3.1. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des Vorsatzes.
 - 8.3.2. Die Verjährungsfristen gelten nicht im Falle des arglistigen Verschweigens oder für den Fall, dass eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.
 - 8.3.3. Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Soweit von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind auch Aufwendungsersatzansprüche erfasst.
- 8.5. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt, soweit in den obigen Bestimmungen nichts Anderweitiges geregelt ist.

9. Aufrechnung gegen Ansprüche

Die Aufrechnung mit Forderungen des Lizenzgebers durch den Lizenznehmer ist nur zulässig, wenn diese unbestritten sind oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt wurden.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frechen.

11. Gerichtsstand

Ist der Lizenznehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Frechen. Dasselbe gilt, wenn der Lizenznehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Lizenzgeber bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten. Ist der Lizenznehmer kein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt die gesetzliche Regelung.

12. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.